Bekanntmachung der Gemeinde Bargischow über den Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat in der Sitzung am 07.04.2022 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), den Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow der Gemeinde Bargischow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Bargischow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow tritt am 16.06.2022 in Kraft.

Der gewerbliche Standort an der Bundesstraße 109 soll neu geordnet und gleichzeitig qualitativ aufgewertet werden. Zudem sollen im Zuge der geplanten Strukturierung des Grundstückes zusätzliche Lagerflächen errichtet werden. Es ist angedacht, einen Teil der Lagerflächen zu überdachen.

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow und die Begründung einschließlich der Anlage 1 – Schallimmissionsprognose vom 20.05.2020 aktualisiert am 18.03.2021, Anlage 2 – Gutachten zu Geruchs- und Staubimmissionen vom 02.06.2021 mit dem Umweltbericht einschließlich der Anlage 1 – Biotoptypenplan vom 13.08.2021 und der Anlage 2 – Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Dezember 2019 kann jedermann im Amt Anklam-Land, in 17392 Spantekow, Rebelower Damm 2 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bargischow geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Bargischow, 30.05.2022



Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 15.06.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land veröffentlich worden.

Bargischow, 30.05.2022



Amt Anklam-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 31.05.2022 Unterschrift: Warnke

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Cel ouvrage est natre proprièté intellectuelle. Sans notre oudrorisainn écrie, in ne peul être ni copié dune monière quelconque, ni étre ultisé pour la fabrication, ni non plus être communique à des tiers.

Diese Darstellung ist unser geistiges Eigentum. Sie dari ohne unsere sthriftliche Zustimmung weder irgendwie kopiert nach zur Anterligung des Werkes gebraucht oder Drittpersonen bekonnliggeben werden.



